

Gartenordnung KLEINGARTENVEREIN KARLSFELD E. V. Stand 08. Mai 2019

Die Garteninhaber und Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Verträge und der Gartenordnung einzuhalten. Den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten, ebenso den Weisungen der Personen, die Vereinsaufgaben wahrnehmen. Die Kleingärten sollen Nutzgärten und Stätten der Erholung sein.

1. Die Gartenflächen dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Ständige Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt (z.B. Hundekotverschmutzung) oder gefährdet wird.
2. Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie das Vermieten des Gartens sind nicht erlaubt.
3. Beschädigungen von Gemeinschaftseigentum sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
4. Jeder Garteninhaber haftet für seine Kinder und Besucher.
5. Der Trinkwasserhahn an den Zapfstellen ist sorgfältig zu verschließen.
6. Der Gebrauch von Schusswaffen, einschließlich Luftgewehren und Luftpistolen, innerhalb der Gartenanlage ist verboten.
7. Das Plakatieren und Verteilen von Schreiben bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
8. Jeder Garteninhaber und jeder für den Verein tätige ist innerhalb der Gartenanlage haftpflicht- und unfallversichert. Schadenersatzansprüche gegen den Verein außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen sind ausgeschlossen, im Übrigen auf die bestehenden Deckungssummen beschränkt. Es gelten die beim Vorstand aufliegenden Versicherungsbedingungen.
9. Verursacher von Umweltschäden können haftbar gemacht werden.
10. Für lärmverursachende Tätigkeiten in den Gärten sind die örtlichen kommunalen Bestimmungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, einzuhalten.
11. Ausnahme: Lärmverursachende Tätigkeiten (Hämmern, Bohren, Sägen, Rasenmähen usw.) sind an Samstagen bis 17.00 Uhr erlaubt. Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Diese Regelung gilt für die Gartensaison März bis Oktober.
12. Ruhestörung und Geruchsbelästigung (Abgase, Rauch usw.) sind zu vermeiden.
13. Die Gärten sind in einem ordentlichen gärtnerischen und baulichen Zustand zu halten. Vergleichsweise ist der Zustand der Gärten aus der jeweiligen Anlage heranzuziehen. Abfälle, die nicht fachgerecht kompostiert werden können oder Ungeziefer anziehen, müssen aus dem Garten entfernt und umweltschonend entsorgt werden.
14. Das Ablagern von Gartenabfällen (auch Rasenschnitt und Mulch-Material) außerhalb der Gärten auch auf angrenzenden Böschungen und Lärmschutzwällen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands erlaubt.
15. Bei allen Pflanzungen im Garten und an den Grundstücksgrenzen sind die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BGB, die beim Vorstand eingesehen werden können, zu beachten.
16. Das Anbringen von Stacheldraht, das ständige Abstellen von Wohnwagen und stillgelegten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
17. Offenes Feuer in den Gärten ist nach dem Bundes-Immissionsgesetz nicht erlaubt.
18. Die Straßenverkehrsordnung gilt sinngemäß auch auf dem Gelände des Kleingartenvereins.
19. Das Befahren der Wege ist nur mit höchstens 20 km gestattet.
20. Auf Fußgänger und spielende Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.
21. Die Einfahrt in die Anlagen ist grundsätzlich mit nur einem Kraftfahrzeug je Garten und nur für Garteninhaber gestattet. Für Besucher sind gesonderte Parkplätze vorhanden. Unnötiges Fahren innerhalb der Gartenanlage ist zu vermeiden.
22. Nach Ein- und Ausfahrt sind die Schranken zu schließen.

23. Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Durchfahrtsstraßen, Stichwegen und Einfahrtbuchten verboten, um die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungswagen nicht zu behindern.
24. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage ist durch gesetzliche Bestimmungen verboten.
25. Umweltschädigende Arbeiten, wie Reparaturen und Ölwechsel an Kraftfahrzeugen, sind verboten.
26. Die Benutzung der Wege in der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
27. Jeder Garteninhaber ist für die Sauberkeit und Ordnung auf den angrenzenden Wegen verantwortlich, bei gegenüberliegenden Gärten je zur Hälfte. Die Stichstraßen sind von den hinteren Gärten je zur Hälfte sauber zu halten. Die Arbeiten gelten nicht als Arbeitsdienst für den Verein.
28. Arbeitsdienst ist von jedem Garteninhaber zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausnahmen regelt der Vorstand.
29. Für den Arbeitsdienst kann auch Ersatz gestellt, oder eine Geldentschädigung bezahlt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
30. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, Gartenhaus und Nebengebäude nach den vom Landratsamt genehmigten Baurichtlinien zu erstellen. Das Gartenhaus und Nebengebäude sind im Farbton Kiefer zu streichen. Baumaßnahmen und Veränderungen sind in Form eines Lageplans vor Inangriffnahme dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Es ist nicht erlaubt, das Regenwasser über die Grundstücksgrenze zu führen.
31. Das Ausbringen von Fäkalien innerhalb oder außerhalb des Gartens ist gesetzlich verboten.
32. Fäkalien und Abwässer sind in die vom Landratsamt genehmigten dichten Auffanggruben zu leiten. Andere Auffanggruben sind nicht zulässig. Die Auffanggruben sind regelmäßig zu leeren.
33. Es ist darauf zu achten, dass auf der Trassenführung des Stromanschlusses keine Bäume und Sträucher gepflanzt oder irgendwelche Baulichkeiten erstellt werden.
34. Gasflaschen sind außerhalb des Gartenhauses zu installieren. Die Feuerschutzbestimmungen für Holzbauten sind einzuhalten.
35. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist das Mitglied zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
36. Der Vorstand oder mit schriftlicher Genehmigung auch ein beauftragter Dritter, ist berechtigt, das Gartengrundstück und -haus zu betreten zwecks Feststellung von Baumaßnahmen und Veränderungen.

Diese Fassung ersetzt die Gartenordnung vom 09.04.1999. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2019.